

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Sicherstellung eines adäquaten Bildungsangebots ab der 9. Schulstufe für nicht am Religionsunterricht teilnehmende Schülerinnen und Schüler

Der Ethikunterricht soll Schülerinnen und Schüler zu selbstständiger Reflexion im Hinblick auf Wege gelingender Lebensgestaltung befähigen, ihnen Orientierungshilfen geben und sie zur fundierten Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens anleiten. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen philosophischen, weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Traditionen und Menschenbildern soll der Ethikunterricht einen Beitrag zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung leisten. Hierbei soll die Bereitschaft gestärkt werden, Verantwortung für das eigene Leben und das Zusammenleben mit anderen in sozialen, ökologischen, ökonomischen, politischen und kulturellen Verhältnissen zu übernehmen. Darüber hinaus soll der Ethikunterricht die Jugendlichen bestärken, eigene Krisenerfahrungen aufzugreifen und sich im autonomen Handeln als selbstwirksam zu erfahren.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung des Gegenstandes Ethik

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Es ergibt sich ein jährlicher Mehrbedarf im Bereich des Bundes-Lehrpersonals an den Schulen von beginnend rund 3,4 Mio. EUR (2021) bis zu maximal 47,6 Mio. EUR im Endausbau (ab dem Jahr 2026). Hinzukommend ist mit Ressourcenaufwand an den Pädagogischen Hochschulen zu rechnen, der aus der Weiterqualifizierung der Lehrpersonen resultiert.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf Länder, Gemeinden oder Sozialversicherungsträger.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2049 um 0,12 % des Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. 832 Mio. € (zu Preisen von 2020) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-684</b>	<b>-4 021</b>	<b>-14 664</b>	<b>-25 459</b>	<b>-35 769</b>

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundeschulgesetz geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/ 2021  
Wirksamwerden:

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Stärkung der Grundkompetenzen und Kulturtechniken" für das Wirkungsziel "Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung" der Untergliederung 30 Bildung im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Für Schülerinnen und Schüler, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, besteht derzeit kein dem Religionsunterricht entsprechendes Bildungsangebot. Schülerinnen und Schüler, die nicht an diesem teilnehmen, erhalten daher keine Bildung im gleichen Ausmaß, wie Teilnehmende am Religionsunterricht, unabhängig davon ob es sich um Personen ohne religiöses Bekenntnis, Anhänger religiöser Bekenntnisgemeinschaften oder vom Religionsunterricht Abgemeldete handelt.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Schülerinnen und Schüler, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, erhalten weniger Unterricht als jene, die an einem konfessionell gebundenen Unterricht teilnehmen.

### Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Es liegen umfangreiche Erfahrungen und Ergebnisse aus den Schulstandorten vor, die den Ethik-Unterricht bereits schulversuchsweise erprobt haben. Hinsichtlich relevanter EU-Folgeabschätzungen wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen schulrechtlichen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Oberstufenformen allgemeinbildender höherer Schulen umfassen vier Schulstufen. Da der Gegenstand mit 1. September 2021 eingeführt werden soll, können Schülerinnen und Schüler erstmals mit dem Haupttermin der Reifeprüfung 2025 abschließen. Eine sowohl alle Schulstufen als auch die abschließende Prüfung umfassende Evaluierung ist daher erst nach diesem Zeitpunkt möglich. Eine umfassende Evaluierung im Bereich der berufsbildenden höheren Schulen ist erst ab dem Herbst 2027 möglich (da fünf Schulstufen).

Eigne Datensammlungen oder organisatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich, da im Rahmen des Schulqualitätsmanagements die erforderlichen Instrumente zur Verfügung stehen.

## Ziele

### **Ziel 1: Sicherstellung eines adäquaten Bildungsangebots ab der 9. Schulstufe für nicht am Religionsunterricht teilnehmende Schülerinnen und Schüler**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Einführung eines Ethikunterrichts sollen Schülerinnen und Schüler zu selbstständiger Reflexion im Hinblick auf Wege gelingender Lebensgestaltung befähigt werden, ihnen Orientierungshilfen geben und sie zur fundierten Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens anleiten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Für Schülerinnen und Schüler, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, besteht derzeit kein dem Religionsunterricht entsprechendes Bildungsangebot. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten daher keine Bildung im gleichen Ausmaß, wie Teilnehmende am Religionsunterricht, unabhängig davon ob es sich um Personen ohne religiöses Bekenntnis, Anhänger religiöser Bekenntnisgemeinschaften oder vom Religionsunterricht Abgemeldete handelt.	Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nehmen entweder am Gegenstand Religion teil oder erhalten Unterricht im Gegenstand Ethik.

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Einführung des Gegenstandes Ethik**

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird der Gegenstand Ethik für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Gegenstand Religion teilnehmen, in den Gegenstandskanon aller mittleren und höheren Schulen der Sekundarstufe II eingeführt. Nach der gesetzlichen Verankerung gilt es, für den neuen Gegenstand Ethik einen entsprechenden Lehrplan zu erlassen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Gegenstand Ethik besteht an 215 mittleren und höheren Schulen als Schulversuch. Es finden unterschiedliche Lehrpläne Anwendung. Schülerinnen und Schüler, die an jenen mittleren und höheren Schulen, die keine Schulversuche dazu führen, unterrichtet werden und nicht an einem Religionsunterricht teilnehmen, erhalten keinen Unterricht in der religiös-ethisch-philosophischen Dimension.	Jede Schülerin und je der Schüler einer mittleren und höheren Schulen erhält Unterricht in der religiös-ethisch-philosophischen Dimension, entweder durch die Teilnahme an einem Religionsunterricht oder im Rahmen des Gegenstandes Ethik.

## Abschätzung der Auswirkungen

## Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Auszahlungen, nur Bund</b>	<b>684</b>	<b>4 021</b>	<b>14 664</b>	<b>25 459</b>	<b>35 769</b>

### - Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

### - Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2049 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	832	0,1244

\*zu Preisen von 2020

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

## Finanzielle Auswirkungen für den Bund

### - Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Personalaufwand	0	3 371	13 752	24 547	35 769
Betrieblicher Sachaufwand	684	912	912	912	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>684</b>	<b>4 283</b>	<b>14 664</b>	<b>25 459</b>	<b>35 769</b>

Durch den erhöhten Lehrpersonaleinsatz ergeben sich Mehraufwendungen bei den Personalausgaben des Bundes. Siehe dazu die näheren Details beim Personalaufwand.

### - Finanzierungshaushalt

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen	684	4 021	14 664	25 459	35 769

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung		2020	2021	2022	2023	2024	
in Tsd. €							
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		684	4 021	14 664	25 459	35 769	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	30.02.04 AHS-Sekundarstufe II		1 085	4 799	8 567		12 483
gem. BFRG/BFG	30.02.05 Berufsbildende mittlere und höhere Schulen		2 024	8 953	15 980		23 286
gem. BFRG/BFG	30.01.05 Lehrer/innenbildung	684	912	912	912		

## Erläuterung der Bedeckung

Die durch die flächendeckende Einführung eines verpflichtenden Ethikunterrichts entstehenden Mehrausgaben sind als zusätzliche Erfordernisse in den jeweils betroffenen Bundesfinanz- und Bundesfinanzrahmengesetzen zu berücksichtigen. Dies betrifft ebenso die zusätzlich erforderlichen Planstellen bei Bundeslehrpersonen (Personalpläne, Grundzüge des Personalplans).

## Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund	3 370,60	44,94	13 752,05	179,76	24 547,40	314,58	35 769,08	449,40		

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2020		2021		2022		2023		2024	
			VBÄ	Menge	VBÄ	Menge	VBÄ	Menge	VBÄ	Menge	VBÄ	Menge
Lehrpersonaleinsatz für Ethikunterricht	Bund	Bundeslehrkraft			44,94		179,76		314,58		449,40	

Der Ethikunterricht wird ab dem Schuljahr 2021/22 in den Oberstufen mittlerer und höherer Schulen beginnend mit der neunten Schulstufe aufsteigend eingeführt. Der Vollausbau ist damit an den AHS im Schuljahr 2024/25 und in den BMHS im Schuljahr 2025/26 erreicht.

Der Ethik-Unterricht ist für Schüler/innen, die keinen Religionsunterricht besuchen, mit zwei Wochenstunden vorgesehen. Eine Ethik-Unterrichtsgruppe wird ab 10 Schüler/innen eingerichtet, wobei die Gruppen zunächst klassen-, dann schulstufen- und zuletzt auch schulübergreifend einzurichten sind.

Die Erfahrungen aus dem Schulversuch Ethik sowie die konkrete Schulorganisation in den Oberstufen führen mit der oben genannten Gruppenbildungsvorschrift zu der Annahme, dass für die Bildung einer Ethik-Gruppe im Schnitt zwei Klassen erforderlich sind bzw. dass je Klasse ein Zusatzbedarf von einer Wochenstunde entsteht. Im Schuljahr 2019/20 befinden sich an der AHS-Oberstufe 4.124 Klassen und an den BMHSen 7.683 Klassen; in Summe damit 11.807 Klassen. Dies ergibt unter Berücksichtigung der obigen Annahme einem Mehrbedarf von 11.807 Wochenstunden. Diese Wochenstunden (Lehrverpflichtungsgruppe III) sind aufsteigend in den jeweiligen Schulstufen beginnend mit dem Schuljahr 2021/22 vorzusehen, was einem entsprechend ansteigenden Bedarf an Lehrpersonen-VBÄs verursacht. Ein VBÄ wird dabei mit einem jährlichen Personalaufwand von 75.000,- EUR (inkl. Lohnnebenkosten) angesetzt, wobei von gleichbleibenden Klassenzahlen ausgegangen wird. Im Endausbau (ab dem Jahr 2026) verursacht das Vorhaben zusätzliche Personalausgaben von jährlich 47,6 Mio. EUR (2025: 42,5 Mio. EUR).

Damit verbunden sind zusätzliche Kapazitäten von rd. 620 Lehrpersonen-VBÄ. Geht man davon aus, dass erfahrungsgemäß 12% dieser Kapazität durch dauernde Mehrdienstleistungen abgedeckt wird, verbleibt ein personalplanwirksamer Zusatzbedarf von 545,6 VBÄ bzw. Planstellen.

#### Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2020		2021		2022		2023		2024	
			Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Lehrpersonaleinsatz für Ethikunterricht	Bund	Bundeslehrkraft			912 000,00		912 000,00		912 000,00		912 000,00	

#### Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2020		2021		2022		2023		2024	
	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Bund		684 000,00		912 000,00		912 000,00		912 000,00		912 000,00
Bezeichnung	Körperschaft									
Honorare für Lehrbeauftragte an Bund		1 684 000,0		1 912 000,0						

Pädagogischen Hochschulen	0	0	1 912 000,0	1 912 000,0
Bund	0	0	1 912 000,0	0

Die für den Ethik-Unterricht einzusetzenden Lehrpersonen sollen an den Pädagogischen Hochschulen Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Dafür werden mehrheitlich externe Lehrbeauftragte eingesetzt. Unter dieser Annahme unter der Berücksichtigung von Lehrgängen im Ausmaß von 60 ECs ist von Ausgaben je Lehrgang von 57.000,- EUR auszugehen. Geplant für das Jahr 2020 sind 12 Lehrgänge; in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils 16 Lehrgänge.

#### **Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)**

##### **Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode**

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 741849917).